

Vorrede zur fünften Auflage.

Die in das Handelsrecht einschlagenden Rechtsvorschriften sind jetzt noch weniger als früher allein in dem neuen Handelsgesetzbuche und in der Wechselordnung zu finden.

Auch die Reichsjustizgesetze, das Strafgesetzbuch, die Reichs-Konkurs-, die Reichs-Gewerbe-Ordnung, das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ufm., vor allen Dingen aber das Bürgerliche Gesetzbuch müssen herangezogen werden. Wird doch namentlich auf dieses im neuen Handelsgesetzbuche oft genug verwiesen und empfangen doch vielfach die lückenhaften Normen des letzteren in dem ersteren die erforderliche Ergänzung und oft genug erst die richtige Bedeutung.

Die von mir besorgte Ausgabe beabsichtigt, dieses ganze Material zusammenzufassen. Darum sind keine Erklärungen zum Gesetze gegeben, wohl aber die einschlagenden Bestimmungen der gesamten Reichsgesetzgebung mit abgedruckt und sämtliche Nebengesetze im Anhange mitgeteilt worden.

Ich glaube damit einem Bedürfnisse für die Vorlesungen über Handelsrecht, welches ich wenigstens stets empfunden habe, und welches durch keine der bisherigen Ausgaben befriedigt wird, abzuhelfen. Aber auch für kaufmännische Kreise und für die juristischen Praktiker, selbst für den Theoretiker, meine ich, wird es wertvoll sein, den gesamten Rechtsstoff zusammengestellt zu haben. Sind doch die ersten noch weniger als die jungen Juristen in der Lage, sich das in dem Gesetzbuche enthaltene Material nach allen Seiten hin ergänzen zu können.

Auf der Grundlage des alten Handelsgesetzbuches hat sich eine reiche Literatur entfaltet, und eine bedeutende Rechtsprechung hat es nach allen Seiten ausgebaut. Beide sind zum Teil durch die Normen des neuen Handelsgesetzbuches veraltet. Aber auch da, wo dieses nur die alten Rechtsätze, zuweilen wörtlich, wiederholt, liegt darin eine Schwierigkeit für die Benutzung der alten Literatur